

# Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf

## Mitgliedsgemeinden

Heßdorf Großenseebach

Landkreis Erlangen-Höchstadt

Heßdorf



Großenseebach



Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf, Hannberger Straße 5, 91093 Heßdorf

Piratenpartei Mittelfranken

Herrn Lukas Küffner

Per Mail: [lukas.kueffner@piraten-mfr.de](mailto:lukas.kueffner@piraten-mfr.de)

Telefon: 09135 73739-0

Fax: 09135 73739-10

[www.vg-hessdorf.de](http://www.vg-hessdorf.de)

Verwaltungsgemeinschaft  
Hannberger Straße 5  
91093 Heßdorf

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Sachgebiet	Tel.Nr.	Heßdorf, 21.08.2023
Ihre Nachricht vom	Bürgerbüro	Sachbearbeiter*in	E-Mail	
26.07.2023	40.3/LTW23-Pirat	Verkehrsrecht Herr Maiwald	09135 73739-16 <a href="mailto:marco.maiwald@vg-hessdorf.de">marco.maiwald@vg-hessdorf.de</a>	

## Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), Sondernutzung

Die Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf erlässt gem. Art. 18 BayStrWG als Straßenverkehrsbehörde für die Mitgliedsgemeinden Heßdorf und Großenseebach folgende

### Sondernutzungserlaubnis

zur befristeten Aufstellung von Werbeträgern auf öffentlichen Verkehrsgrund

- innerhalb der Gemeinde **Heßdorf** mit Ortsteilen
- sowie innerhalb der Gemeinde **Großenseebach**
- für die Zeit von **25.08.2023 bis 08.10.2023**
- anlässlich der Landtags- und Bezirkswahl 2023

(1) Diese Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. Im Falle des Widerrufs oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straßen besteht kein Ersatzanspruch. Von Haftungsansprüchen Dritter, einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten ist der Straßenbaulastträger freizustellen.

(2) Sie gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung. Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzlichen Frist nicht nach, so ist die Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche, auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis - auch bei befristeter Sondernutzung - zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.

(3) Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf zu ersetzen.

(4) Das **Anbringen** der Plakate ist so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße, des Gehweges und des Straßen- und Gehwegverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Sprechzeiten:

Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Do. 14.00 - 18.00 Uhr

Telefon:

09135 / 7 37 39 - 0 (Vermittlung)

Telefax:

09135 / 7 37 39-10

E-Mail / Internet:

[info@vg-hessdorf.de](mailto:info@vg-hessdorf.de)

<https://www.vg-hessdorf.de>

Bankverbindungen der VG:

Raiffeisenbank Seebachgrund (BLZ 760 696 02) Kto.-Nr. 18 910

Sparkasse Höchstadt (763 515 60) Kto.-Nr.: 430 130 120

(5) Die Sicherheit des Verkehrs muss gewahrt, seine Leichtigkeit darf allenfalls im Fußgängerbereich beeinträchtigt werden. Deshalb sind Plakatständer außerhalb des Verkehrsraums für den Fahrverkehr aufzustellen. Sie dürfen Fußgänger nicht übermäßig behindern.

(6) An *Verkehrseinrichtungen* (Ampelmasten, Leitpfosten, Schaltkästen, Schutzplanken, Geländer) sowie an *Bauwerken* (Brücken, Stützmauern) und *Verkehrszeichen, die sich auf den fließenden Verkehr beziehen* und deren Aufstellungsvorrichtungen dürfen die Plakatschilder nicht angebracht werden. Die gilt auch für *Buswartehäuschen*.

(7) Über der Fahrbahn und an *Verkehrsinselfn* dürfen keine Werbeanlagen angebracht werden.

(8) Die Plakatschilder dürfen nicht beleuchtet werden. Sie dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben und dürfen diese nicht verdecken.

(9) Im Bereich von *Kreuzungen* und Zufahrten sind die Werbeanlagen so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfelder (Sichtdreiecke) nicht beeinträchtigt werden.

(10) Die Werbeanlagen dürfen das Lichtraumprofil der Straßen nicht einengen. Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen:

- Höhe über der Fahrbahn: 4,5 m
- Höhe über Geh- und Radweg: 2,5 m
- Seitlicher Abstand von der Bordsteinkante: 0,5 m

(11) Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden. Die Standsicherheit bzw. die Befestigung der Plakatschilder ist vom Antragsteller laufend zu überwachen.

(12) Die Abfallbeseitigung hat durch den Sondernutzungsnehmer zu erfolgen.

(13) Die Plakatschilder sind bis spätestens fünf Tage nach Ende des Genehmigungszeitraums wieder abzubauen. Bei Nichtbeachtung erfolgt nach 14 Tagen eine Ersatzvornahme auf Kosten des Sondernutzungsnehmers.

(14) Den Weisungen der gemeindlichen Bauhöfe, des Kreisbauhofs und der Straßenmeisterei Höchststadt ist unbedingt Folge zu leisten

#### Gründe

Die Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf ist gemäß Art. 18 Abs. 1 BayStrWG für den Erlass dieser Erlaubnis zuständig. Die angestrebte Benutzung erstreckt sich auf den von den Gemeinden unterhaltenen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen. Das Vorhaben geht über den Gemeingebrauch hinaus.

#### Gebühren

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Maiwald

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem  
**Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,**  
**Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,**  
**Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.